

angehört, tätig sind (vgl. § 56 Abs. 3 GVG). Zu den exterritorialen Bürgern der DDR gehören Diplomaten, das Verwaltungs-, technische und Dienstpersonal einer Mission, die Familienmitglieder der Diplomaten sowie Leiter und Mitarbeiter konsularischer Vertretungen. Diese Personengruppen sind von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates befreit, sie unterliegen der Gerichtsbarkeit der DDR. Den privaten Hausangestellten der Missionsmitglieder stehen Privilegien und Immunitäten nur in dem vom Empfangsstaat zugelassenen Maße zu; auch wenn sie Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates genießen, unterliegen sie als Staatsbürger der DDR der Gerichtsbarkeit der DDR (vgl. Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vom 18. 4. 1961 [GBl. II 1973 Nr. 6 S. 56] sowie bilaterale Vereinbarungen zwischen Entsende- und Empfangsstaat).

2. **Im Ausland tätige Angestellte der DDR** sind solche DDR-Bürger, die als Angestellte einer staatlichen Dienststelle der DDR eine staatliche Aufgabe der DDR im Ausland wahrnehmen, aber dort nicht exterritorial sind (z. B. Angehörige der Zollverwaltung der DDR, die beruflich in ausländischen Grenzorten tätig sind). Auch für die Familienangehörigen dieser Angestellten sowie für Bürger der DDR, die sich z. B. als Montagearbeiter oder Touristen im Ausland aufhalten, bleibt das Gericht an ihrem früheren oder gegenwärtigen Wohnsitz in der DDR örtlich zuständig.

3. Der **Geltungsbereich** dieser Vorschrift umfaßt alle Verfahren wegen Straftaten der darin Genannten, unabhängig davon, ob die Straftat inner- oder außerhalb der DDR begangen wurde (vgl. § 80 Abs. 2 StGB).

## §174

### örtliche Zuständigkeit bei zusammenhängenden Strafsachen

- (1) Für zusammenhängende Strafsachen, die einzeln nach den Vorschriften der §§ 169 bis 173 zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, ist die örtliche Zuständigkeit jedes dieser Gerichte begründet.
- (2) Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, können sie auf Antrag des Staatsanwalts sämtlich oder zum Teil bei dem Gericht verbunden werden, bei dem zuerst Anklage erhoben worden ist.
- (3) Auf Antrag kann die Durchführung der zusammenhängenden Strafsachen durch das gemeinschaftliche obere Gericht auch einem anderen der zuständigen Gerichte übertragen werden.
- (4) In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

1.1. Zum **Begriff des Zusammenhangs** vgl. Anmerkungen zu § 165. Bei zusammenhängenden Strafsachen gegen einen Jugendlichen ist auch § 167 zu beachten.

1.2. Bei **Anklageerhebung in zusammenhängenden Strafsachen** hat der Staatsanwalt die Wahl unter den zuständigen Gerichten gleicher Ordnung. Das sachlich und örtlich zuständige Gericht, bei dem vom Staatsanwalt in den durch ihn verbundenen Sachen Anklage erhoben wurde, hat die Zweckmäßigkeit dieser Auswahl zwischen den zuständigen Gerichten nicht nachzuprüfen (vgl. StG Berlin, NJ, 1970/8, S. 249).

1.3. **Anhängigmachen einer weiteren, zusammenhängenden Strafsache:** Ist eine Strafsache beim sachlich

und örtlich zuständigen Gericht erster Instanz bereits anhängig (vgl. Anm. 1.2. zu § 187), kann der Staatsanwalt eine weitere Strafsache, die mit der bereits anhängigen in Zusammenhang steht und für die dieses Gericht sachlich zuständig ist, nachreichen, indem er bei dem gleichen Gericht wegen der weiteren Strafsache Anklage erhebt und beantragt, beide Strafsachen miteinander zu verbinden. Voraussetzungen sind, daß wegen der anhängigen Strafsache die erstinstanzliche Hauptverhandlung noch nicht begonnen hat und daß die mit ihr zusammenhängende Strafsache noch nicht bei einem anderen Gericht anhängig ist. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die beim sachlich und örtlich zuständigen Gericht anhängige Strafsache entweder eine im Rechtsmittel- oder im Kassationsverfahren zurückverwiesene Strafsache (vgl. § 255, § 299 Abs. 2 Ziff.3